

12.06.87

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab)

Punkt der 578. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1987

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Bauordnungsrecht der Länder bleibt unberührt."

Begründung:

Durch diese Vorschrift sollen Kollisionen zwischen dem Bauordnungsrecht der Länder und dem bundesrechtlichen Bau- und Betriebsrecht für Straßenbahnen vermieden werden. Dieses Ziel, für den gleichen Gegenstand Doppelregelungen oder vom Bauordnungsrecht der Länder ohne bahnspezifische Begründung abweichende Regelungen zu vermeiden, entspricht den Grundsätzen der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungsrecht zuständigen Minister und Senatoren der Länder) und dem Grundsatzbeschluß der Bundesregierung zum sogenannten Baunebenrecht.

R 2. Zu § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 4

In § 1 Abs. 2 und in § 16 Abs. 4
sind jeweils die Worte "werden eingeteilt in"
durch das Wort "sind"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Unterteilung in
straßenabhängige und -unabhängige Bahnen
bereits durch § 4 des Personenbeförde-
rungsgesetzes vorgegeben ist.

R 3. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 Abs. 2 ist die Angabe "vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262,
1980 S. 151)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 10 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes
vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555)," zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung und Ergänzung.

4. Zu § 15 Abs. 2

In § 15 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Jedoch sollen sich die Geschwindigkeiten für die einzelnen Streckenabschnitte der jeweiligen Straßenraumnutzung und städtebaulichen Situation anpassen; dementsprechend können Bogenhalbmesser und Längsneigungen differenziert werden."

Begründung:

Im ersten Satz wird zu stark auf hohe Geschwindigkeiten abgestellt. Diese Zielsetzung gerät häufig in Konflikt mit städtebaulichen Rahmenbedingungen und Zielen. Ein Abwägungsspielraum soll erhalten bleiben.

5. Zu § 16 Abs. 6 Satz 1

In § 16 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Worten
"durch Bordsteine, Leitplanken"
die Worte
", Hecken, Baumreihen"
einzufügen.

Begründung:

Zur besonderen städtebaulichen Integration der Bahnanlagen gehört auch deren mögliche Eingrünung. Der Hinweis auf Hecken und Baumreihen soll verstärkt auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

R 6. Zu § 17 Abs. 7

In § 17 Abs. 7
ist das Wort "spitz"
durch die Worte "gegen die Spitze"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

In 7. Zu § 23

In § 23 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Im Tunnel müssen Einrichtungen vorhanden sein,
die eine rasche und sichere wechselseitige Verständigung zwischen Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, deren Einsatzzentralen und den zentralen Betriebsstellen ermöglichen."

Begründung:
Die gebotene rasche Personenrettung und Brandbekämpfung bedarf unbedingt besonderer Verständigungsmittel, weil die Funkausrüstung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten aus physikalischen Gründen nur beschränkt einsetzbar ist.

VP
In

8. Zu § 28

§ 28 ist wie folgt zu fassen:

"§ 28
Rohrleitungen

Metallene Rohrleitungen müssen vor Eintritt in Bahnbauwerke galvanisch aufgetrennt sein, wenn in diesen Bahnbauwerken Rückleitungen nach § 26 für Gleichstrom vorhanden sind. Dies gilt auch für metallene Bewehrungen von Kabeln, es sei denn, daß sie isoliert in das Bahnbauwerk ein- und weitergeführt werden."

Begründung:

§ 28 Abs. 1 bis 9 sind aufzuheben. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Musterbauordnung (MBO) nimmt die Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen vom Anwendungsbereich der MBO aus. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude, da diese zum Kernbereich des Bauaufsichtsrechts gehören und namentlich die Abstandsvorschriften und die Gestaltungsvorschriften der Musterbauordnung auch in Form örtlicher Bauvorschriften hier Anwendung finden müssen, die herkömmlicherweise in den Spezialvorschriften über die öffentlichen Verkehrsanlagen nicht enthalten sind. Die in § 28 Abs. 1 - 9 getroffenen Regelungen beziehen sich nach ihrem Inhalt ausschließlich auf Gebäude, so daß die Vorschriften der Musterbauordnung namentlich über die Standsicherheit, den Brandschutz und die Verkehrssicherheit einschlägig sind. Inhaltsgleiche Regelungen zum Baurecht sind jedoch zu vermeiden und vom Baurecht abweichende Regelungen auf wenige, fachlich unerläßliche Sachverhalte zu beschränken.

(noch Ziffer 8)

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 9 enthalten entweder vermeidbare Doppelregelungen (z.B. Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 9) oder vom Bauaufsichtsrecht abweichende Regelungen, die nicht gerechtfertigt sind (z.B. Abs. 2, Abs. 7), oder Anforderungen (Abs. 4 und 6), die auch im Baurecht über § 51 MBO regelmäßig gestellt werden. Eine eigenständige Bedeutung kommt lediglich § 28 Abs. 10 zu. Diese Bestimmung wird aufrechterhalten.

In 9. Zu § 30 Abs. 5 Satz 2

In § 30 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die gegenüber der geltenden Rechtslage neu zugelassene Rettungsweglänge von 400 m in besonderen Fällen bedeutet, daß der Abstand zwischen den Ausgängen ca. 800 m betragen kann. Derartige Entfernungen sind jedoch in aller Regel nicht mehr vertretbar, insbesondere, wenn an die Personendichte in U-Bahn-Fahrzeugen und an die erreichbare Marschgeschwindigkeit hintereinander im Sicherheitsraum gehender Personen gedacht wird. Wie beschränkt hier auch die Hilfsleistungsmöglichkeiten der Feuerwehren sind, ist im einzelnen im Forschungsbericht der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V., "Verbesserung des Brandschutzes in Tunnelanlagen für Straßen-, Stadt- und U-Bahnen", deutlich geworden.

(noch Ziffer 9)

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß sich die Rettungsweglänge ohnehin schon in nicht unbedenklicher Weise dadurch verlängert, daß sie auch vom Bahnhof und nicht nur vom Tunnelende an gemessen werden kann. In extremen Ausnahmefällen könnte bei ausreichender Gesamtsicherheit zudem - wie bisher - auf die allgemeine Ausnahmevorschrift des § 6 zurückgegriffen werden.

n 10. Zu § 30 Abs. 7

In § 30 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Notausstiege müssen für die Beförderung von Verletzten auf Tragen geeignet sein."

Begründung:

Brand- und Rettungseinsätze der Feuerwehr sind nur über Bahnhöfe und Notausgänge möglich. Bei den zulässigen Entfernungen zwischen Notausgängen und Bahnhöfen müssen alle Notausgänge für die Personenrettung über Tragen geeignet sein. Diese Notausgänge dienen zusätzlich dem Niederbringen von Rettungs- und Löschgerät und müssen auch deshalb entsprechend dimensionierte vertikale Treppenaugen aufweisen.

VP
AS
In

11. Zu § 31 Abs. 3 Satz 2

In § 31 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Haltestellen in Hoch- und Tieflage sollen auch über Aufzüge erreichbar sein."

Begründung:

Es ist Ausfluß des Sozialstaatsprinzips, daß der Staat den behinderten Bürgern hilft, sich in Beruf und Gesellschaft zu entfalten. Dazu gehört auch die Überwindung der Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch den genannten Personenkreis. Der Änderungsvorschlag soll sicherstellen, daß Haltestellen in Hoch- oder Tieflage nicht nur an den sogenannten Bedarfsschwerpunkten, sondern grundsätzlich über Aufzüge erreichbar sind. Diese Maßnahmen werden durch Zuwendungen - auch beim nachträglichen Einbau - nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mitgefördert (vgl. Bund-Länder-Beschluß vom Oktober 1985).

In 12. Zu § 31 Abs. 4

In § 31 Abs. 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

"4 a. Löschwasserversorgung,".

Begründung:

Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, daß bei in Brand geratenen Fahrzeugen oder bei Bränden in Technikräumen im Haltestellenbereich der Löschangriff durch eine in der Haltestelle vorhandene Löschwasserversorgung beschleunigt abgewickelt werden kann. Ist beim Eintreffen der Feuerwehr noch kein Vollbrand entwickelt (Regelfall), kann das Vorhandensein der Löschwasserversorgung darüber entscheiden, ob der Löscherfolg noch erreichbar ist.

R 13. Zu § 35 Abs. 3

In § 35 Abs. 3 sind
die Worte "Spurführungssicherheit darf"
durch die Worte "sichere Spurführung muß"
und die Worte "nicht unzulässig beeinträchtigt sein"
durch die Worte "erhalten bleiben"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung erscheint im Hinblick auf das rechtsstaatliche Erfordernis hinreichender Bestimmtheit notwendig.

In 14. Zu § 43 Abs. 7

In § 43 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 dürfen Türen von Personenfahrzeugen auf Streckenabschnitten ohne Sicherheitsraum von Fahrgästen nicht geöffnet werden können, wenn die Bergung der Fahrgäste im Gefahrenfall auf andere Weise sichergestellt wird."

Begründung:

Den Fahrgästen muß in erster Linie ermöglicht werden, sich Bränden und sonstigen Gefahren zu entziehen, weil öffentliche Hilfskräfte nicht in der Lage sein werden, die Überwiegende Zahl von Fahrgästen unmittelbar nach Eintritt eines gefahrdrohenden Ereignisses in Sicherheit zu bringen (siehe Absatz 6 Satz 2). Sollen in bestimmten Streckenabschnitten keine Sicherheitsräume vorgesehen werden, so müssen ersatzweise ausreichende Vorkehrungen für die Bergung von Fahrgästen und Betriebsbediensteten getroffen werden. Nur wenn die Bergung der Fahrgäste im Gefahrenfall auf andere Weise sichergestellt ist, sollte zugestanden werden, daß die Türen nicht von den Fahrgästen geöffnet werden können. Diese Voraussetzung sollte in Absatz 7 ausdrücklich genannt werden.

AS 15. Zu § 44 Abs. 1

In § 44 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Fahrzeugführerplatz muß so gestaltet sein, daß der Fahrzeugführer den Zug sicher führen kann. Insbesondere müssen ein ausreichendes Sichtfeld sowie Einrichtungen zum Schutz gegen witterungsbedingte Einflüsse und gegen Zugluft vorhanden sein. Behinderungen durch Fahrgäste müssen durch geeignete technische Maßnahmen vermieden sein. Der Fahrzeugführerplatz, insbesondere der Arbeitssitz, muß nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen eingerichtet sein."

Begründung:

Fahrzeugführerinnen und -führer auf Bahnen sind durch die engen räumlichen Verhältnisse und die betriebsbedingten Einflüsse vielfältigen Belastungen ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Es ist deshalb unerlässlich, Vorschriften zum Arbeitsschutz in die Verordnung aufzunehmen. Andere Rechtsvorschriften, wie z.B. das Gerätesicherheitsgesetz, finden auf Straßenbahnen keine Anwendung.

In 16. Zu § 44 Abs. 3

In § 44 Abs. 3 sind nach dem Wort
"Geschwindigkeitsanzeigern"
die Worte
"und Fahrtschreibern"
einzufügen.

Begründung:

Polizeiliche Überprüfungsergebnisse sowie eine Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung zeigen auf, daß bei straßenabhängigem Fahrbetrieb (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung) die erlaubte Höchstgeschwindigkeit des öfteren überschritten wird. Dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit und die Umwelt (Lärmentwicklung).

R 17. Zu § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Nr. 1

In § 58 Abs. 1 Satz 1
sind die Worte "betreten, befahren oder sonstwie
benutzen"
durch die Worte "betreten oder sonst benutzen"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in § 63 Abs. 2 Nr. 1
das Wort ", befährt"
zu streichen.

Begründung:

Die Tätigkeit des "Befahrens" ist durch den Begriff "benutzen" bereits mitumfaßt. Im übrigen paßt der Begriff "befahren" nicht in bezug auf die in § 58 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls angesprochenen "Fahrzeuge".

Im übrigen Anpassung an den in Rechtsvorschriften üblichen Sprachgebrauch.

In 18. Zu § 61

§ 61 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen".

b) In den Absätzen 2 und 3 ist das Wort

"Bauaufsicht"

jeweils durch das Wort

"Aufsicht"

zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Bauaufsicht" ist im Bauordnungsrecht "besetzt". Es ist einmal die Bezeichnung für die Gesamtheit der Bauaufsichtsbehörden, zum anderen die Umschreibung jedweder bauaufsichtlichen Tätigkeit. Gerade hierum handelt es sich bei den in § 61 geregelten Aufgaben nicht. Die zu beaufsichtigenden Anlagen unterliegen nicht der Bauordnung; die Bauaufsichtsbehörden sind für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht zuständig. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten daher die vorgesehenen Änderungen vorgenommen werden.

R 19. Zu § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 3 einen Betriebsleiter oder einen Stellvertreter nicht bestellt,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und entsprechende Präzisierung der Verweisung. Offenbar soll auch die Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 zur Bestellung mindestens eines Stellvertreters für jeden Betriebsleiter in die Bußgeldbewehrung einbezogen sein.

R 20. Zu § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 10 Satz 1, mit dem Bau von Betriebsanlagen oder sonstigen Anlagen beginnt,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll nur die Wartepflicht des Unternehmers für den Baubeginn, die sowohl nach § 60 Abs. 1 für Betriebsanlagen als auch nach § 60 Abs. 10 Satz 1 entsprechend für sonstige sicherheitsrelevante Anlagen gilt, bewehrt werden.

R 21. Zu § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

In § 63 Abs.1 Satz 1 Nr.3 ist hinter der Angabe "§ 62" die Angabe "Abs.1 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Die in § 63 Abs.1 Nr.3 zu bewehrende materielle Norm ist nur in § 62 Abs.1 Satz 1 enthalten.

R 22. Zu § 63 Abs. 1 Satz 2

In § 63 Abs.1 Satz 2 sind
das Wort "auch" zu streichen und
nach dem Klammerzitat "(... Personenbeförderungsgesetzes)"
das Wort "entsprechend" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den in Bußgeldvorschriften üblichen Sprachgebrauch.

R 23. Zu § 63 Abs. 2 Nr. 1

In § 63 Abs.2 Nr. 1 sind

das Wort "und" durch das Wort "oder" und

das Wort "sonstwie" durch das Wort "sonst" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten
und

Anpassung an den in Rechtsvorschriften üblichen Sprachgebrauch.

R 24. Zu § 63 Abs. 2 Nr. 2

In § 63 Abs.2 Nr.2 sind

das Wort "mißbräuchlich" zu streichen und

das Wort "sowie" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "mißbräuchlich" sollte wegen seines wertenden Charakters in der Bußgeldvorschrift vermieden werden. Die Wendung "entgegen § 59 Abs.2" sichert die vollinhaltliche Bezugnahme auf diese Vorschrift. Eine Wiederholung des Wortes "mißbräuchlich" in der Bußgeldvorschrift ist daher auch nicht erforderlich.

Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

R 25. Zu § 64

Die Überschrift zu § 64 ist wie folgt zu fassen:

"Berlin-Klausel".

Begründung:

Anpassung an den in Rechtsvorschriften
üblichen Sprachgebrauch.